

Reglement Elternrat der Schule Männedorf (Re Er)

(vom 27. Juni 2022)

Ressort / Abteilung:
Bildung/Schulverwaltung

Inkraftsetzung:
1. Juli 2022

SR 2.11.101

Version:
2.000

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich.....	3
Ziele.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Grundsätze	4
Organisation	5
III. Aufgaben und Kompetenzen.....	6
Aufgaben der Elterndelegierten	6
Aufgaben der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung	6
Aufgaben des Präsidiums.....	7
IV. Finanzen und Infrastruktur	7
Budget.....	7
Abrechnungen und Frankaturen.....	8
Infrastruktur.....	8
Veranstaltungen	8
V. Abgrenzung	8
VI. Schlussbestimmungen	9
Inkraftsetzung.....	9

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage

Volksschulgesetz (VSG) § 55:

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

In der Publikation des Volksschulamtes "Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule" wird VSG §55 noch präzisiert: Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten Elternmitwirkung ausgeschlossen:

- Personelles
- Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen- und Gruppenzuteilung
- Schulaufsicht

Volksschulverordnung (VSV) § 65:

¹ Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

² Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weiterführende Mitwirkungsrechte einräumen.

³ Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.

⁴ Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

Die Schulpflege verabschiedet gemäss Funktionenmatrix zum Reglement über die Organisation der Schule Männedorf (Org Re) die Reglemente der Schule Männedorf.

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement gilt für alle Schuleinheiten (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe) der Schule Männedorf.

Ziele

Art. 2

¹ Der Elternrat ist Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, den Schulleitungen, der Schulpflege und allen an der Schule tätigen Personen ein. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Kinder wahrgenommen werden.

² Der Elternrat ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen, Gedanken und Ideen zwischen den Erziehungsberechtigten untereinander und mit den Lehrpersonen, den Schulleitungen und der Schulpflege.

³ Der Elternrat fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule sowie gemeinsame Projekte.

⁴ Der Elternrat unterstützt Aktivitäten der Schule.

II. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Art. 3

¹ Der Elternrat (ER) ist politisch und konfessionell neutral.

² Für die Beschlussfassung und Wahlen gilt das einfache Mehr.

³ Die Mitglieder des ER unterliegen der Schweigepflicht gemäss § 8 des Gemeindegesetzes (Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder beteiligter Privater erfordert).

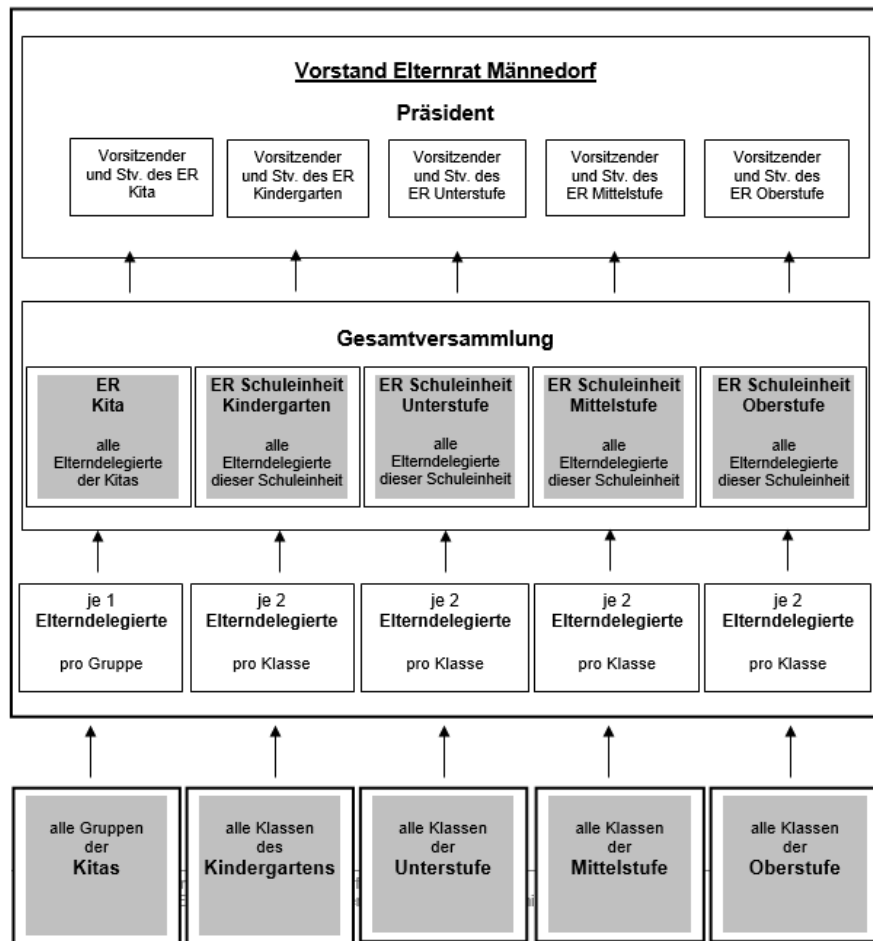
⁴ Bei Konfliktfällen ist gemäss dem Merkblatt "Konflikte" zu handeln.

⁵ Bei Meinungsumfragen in der Elternschaft ist das Merkblatt "Meinungsumfragen bei Eltern" zu beachten.

⁶ Für Briefe, Flyer und Protokolle ist das Logo des Elternrates gemäss dem Merkblatt "Verwendung des Logos Elternrat Männedorf" zu verwenden.

⁷ Pro Schulklasse werden von den Erziehungsberechtigten jeweils zwei Elterndelegierte gewählt. Es ist das Merkblatt "Wahlen" zu beachten.

⁸ Die Änderung des Reglements bedarf eines Schulpflegebeschlusses.



¹ Die Klasseneltern jeder Schul- und Kindergartenklasse wählen je zwei Elterndelegierte.

² Die Elterndelegierten jeder Schuleinheit treffen sich zwei- bis dreimal jährlich zu einer Delegiertenversammlung. An den Delegiertenversammlungen nehmen mit beratender Stimme auch die betreffenden Schulleitungen und Lehrerververtretungen teil.

³ Alle Elterndelegierten der Schuleinheiten und der Kita treffen sich in der Regel einmal jährlich zur Gesamtversammlung.

⁴ Die Gesamtversammlung wählt den/die Präsidenten/in (ein Elterndelegierter; im Idealfall mit Erfahrung als Vorstandsmitglied), einen Delegierten des Elternrates für die Redaktion der "Schifertafel" (Schulzeitung), und je einen Delegierten von KIGA und UST in die Austauschgruppe Schulwegsicherung. Die/der Vorsitzende des Elternrates Kita kann nicht als Präsident/in gewählt werden.

⁵ Stellt sich kein/e Präsident/in zur Wahl, teilen sich die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des Präsidiums unter sich auf.

⁶ Das Präsidium, die Vorsitzenden der Elternräte der Schuleinheiten und ihre Stellvertretenden bilden den Vorstand des Elternrates der Schule Männedorf.

⁷ Der/die Vorsitzende des Elternrates Kita bzw. dessen Stellvertretung nehmen an den Vorstandssitzungen des Elternrates Schule teil.

⁸ Der Vorstand kann gewählte Vertreter des Elternrates in Fachgremien der Schule und Gemeinde (z.B. Mitglied Redaktion Schifertafel, Austauschgruppe Schulwegsicherung) in den Vorstand aufnehmen.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben der Elterndelegierten

Art. 5

a) auf Klassenebene

- Sie besprechen mit den Klassenlehrpersonen am Anfang des Schuljahres die Form der Zusammenarbeit.
- Sie fördern den Kontakt der Eltern untereinander.
- Sie unterstützen die Lehrpersonen bei der Organisation und Durchführung von Klassenanlässen und koordinieren die Elternmitarbeit (auf Wunsch der Lehrpersonen und in Absprache mit diesen).
- Sie bringen (in Absprache mit den Lehrpersonen und der zuständigen Schulleitung) auch eigene Ideen für Anlässe und Projekte ein.
- Sie verweisen die Eltern bei Problemsituationen an die zuständigen Personen oder Stellen. Es ist das Merkblatt "Konflikte" zu beachten.

b) auf Ebene Schuleinheit

- Sie nehmen an den Delegiertenversammlungen des Elternrates ihrer Schuleinheit teil. (Die Elterndelegierten jeder Klasse stellen sicher, dass mindestens einer von ihnen an jeder Delegiertenversammlung teilnimmt.)
- Sie bringen Elternanliegen, welche für ihre ganze Schuleinheit von Bedeutung sind, an den Delegiertenversammlungen zur Diskussion.

c) auf Ebene gesamte Schule

- Sie nehmen an den Gesamtversammlungen teil.

Aufgaben der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung

Art. 6

a) im Elternrat der Schuleinheit

- Sie organisieren und leiten die Delegiertenversammlungen der betreffenden Schuleinheit.

- Sie pflegen den regelmässigen Kontakt mit der Schulleitung der betreffenden Schuleinheit (z.B. zur Vorbereitung der Delegiertenversammlungen).
- Sie pflegen den Kontakt zu dem für den Elternrat zuständigen Schulpflegemitglied.
- Sie informieren die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Aufgaben des Elternrates.
- Sie wirken in Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schule und Gemeinde mit (z.B. Austauschgruppe Schulwegsicherung) oder lassen an den Delegiertenversammlungen für diese Aufgaben andere interessierte Elterndelegierte wählen.

b) im Vorstand des Elternrates der Schule Männedorf

- Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
- Sie pflegen an den Vorstandssitzungen den regelmässigen Austausch mit den Vorsitzenden und Stellvertretern der Elternräte aller Schuleinheiten sowie des Elternrates Kita.
- Sie koordinieren wo nötig und sinnvoll die Arbeit und Organisation der Elternräte der vier Schuleinheiten der Schule Männedorf sowie des Elternrates Kita. Dazu informieren die Schulleitungen im Bedarfsfall den ER proaktiv und zeitnah auch zwischen den Versammlungen.
- Sie pflegen den Kontakt und Austausch mit den gewählten Vertretern des Elternrates in Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schule und Gemeinde.

Aufgaben des Präsidiums Art. 7

¹ Ist Ansprechperson bezüglich der Arbeit des Elternrates für die Öffentlichkeit und die Schulpflege. Es ist das Merkblatt "Medien" zu beachten.

² Beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

³ Ist verantwortlich für die Leitung der Gesamtversammlung des Elternrates.

⁴ Erstellt in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Elternräte der Schuleinheiten jeweils einen kurzen Jahresrückblick für die Gesamtversammlung.

IV. Finanzen und Infrastruktur

Budget

Art. 8

¹ Für Projekte erhält der Elternrat jeder Schuleinheit sowie der Kita jährlich CHF 500.00. Der daraus resultierende Gesamtbetrag von CHF

2'500.00 für Projekte darf nicht überschritten werden, kann aber mit dem gegenseitigen Einverständnis der Elternrats-Vorsitzenden aller Schuleinheiten in begründeten Fällen auch ungleich verteilt werden.

² Für Ausgaben, welche der Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Elterndelegierten dienen, steht dem ER ein Jahresbudget von total CHF 6'000.00 zur Verfügung. (Es werden keine Sitzungsgelder nach Entschädigungsverordnung der Gemeinde Männedorf ausbezahlt.)

Abrechnungen und Frankaturen

Art. 9

¹ Die Elterndelegierten können Kopien, welche im Zusammenhang mit der Arbeit für den ER entstehen, kostenlos auf den Kopiergeräten der Schule erstellen.

² Die Frankatur für den Briefversand des ER erfolgt ebenfalls kostenlos durch die Schulverwaltung.

Infrastruktur

Art. 10

¹ Die Schulverwaltung stellt dem ER verfügbare Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

² Der Elternrat kann in speziellen Fällen das Verteilen seiner Schriftstücke durch Lehrpersonen, Schulleitungen oder die Schulverwaltung beantragen.

Veranstaltungen

Art. 11

¹ Die Vorsitzenden der Elternräte der Schuleinheiten können zusätzlich jeweils bis Ende Mai bei den Schulleitungen ihrer Schuleinheiten für das nächste Kalenderjahr Mittel für ausserordentliche Veranstaltungen und Projekte – deren Realisierung ausserhalb des Elternrat-Budgets liegen – beantragen.

² Werden nach der Budgetphase Veranstaltungen und Projekte geplant, welche ausserhalb des Budgets liegen, muss über die Schulleitungen bei der Schulpflege ein Nachtragskredit beantragt werden.

³ Für die Veranstaltungen des ER wird grundsätzlich kein Eintrittsgeld verlangt.

V. Abgrenzung

Ausgeschlossene Bereiche

Art. 12

¹ Die von der Mitwirkung des ER ausgeschlossenen Bereiche sind unter Art. 1 Gesetzliche Grundlagen in diesem Reglement aufgeführt.

² Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrates.

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 13

Das Reglement wird per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement	1.000	SPF / 05.07.2010
Merkblatt Konflikte	Teilrevision	1.001	SPF / 18.06.2012
Alle	Teilrevision	1.002	SPF / 17.06.2013
Alle	Überführung der Grundlagen vom 17. Juni 2013 in ein Reglement sowie Teilrevision	2.000	SPF / 27.06.2022

Merblätter zum Reglement Elternrat der Schule Männedorf

Inhaltsverzeichnis

Wahlen.....	2
Gewählte Mitglieder Elternrat inkl. Formular	5
Konflikte	8
Meinungsumfragen bei Eltern	9
Verwendung des Logos Elternrat Männedorf	11
Medien.....	12

Wahlen

1. Eintritt in eine neue Schuleinheit

Die Lehrpersonen der neuen 1. und 4. Klassen und der 1. Sekundarklassen sind verpflichtet, in den ersten 5 Wochen des Schuljahres einen Elternabend durchzuführen. Gleiches gilt auch für den Kindergarten. An diesen Elternabenden wird u.a. die Wahl der neuen Elterndelegierten durchgeführt. Es wird folgendes Prozedere empfohlen:

- Die Klassenlehrperson stellt das Amt und ihre Bedürfnisse bezüglich Zusammenarbeit kurz vor und fordert die Erziehungsberechtigten auf, sich zur Verfügung zu stellen.
- Die Klassenlehrperson stellt die sich Meldenden einzeln zur Wahl:
 - Gewählt wird durch Hand erheben.
 - Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden.
 - Stimmzählerin ist die Klassenlehrperson.
- Die Klassenlehrperson lässt die gewählten Elterndelegierten das Formular "gewählte Mitglieder Elternrat Männedorf" (siehe Anhang) ausfüllen und unterschreiben und leitet es umgehend, spätestens jedoch bis Ende September, an die Schulverwaltung weiter. Die Schulverwaltung lässt der Schulleitung und den ER Vorsitzenden der Schuleinheiten in der ersten Oktoberwoche die Liste der neuen ER Delegierten zukommen.
- Das Reglement sieht zwei Elterndelegierte pro Klasse vor.
- Sollten sich bei einer Klasse keine Elterndelegierten finden, plant die Klassenlehrperson für den nächsten Elternabend eine „Werbefläche“ in Form eines kurzen Zeitfensters ein. Darin soll der jeweilige Vorsitzende des Elternrates der betreffenden Schuleinheit motivierend dahin wirken, Eltern für ein Engagement im Elternrat zu gewinnen.

2. Rücktritt eines Delegierten

2.1 Rücktritt während eines Schuljahres

- Der zurücktretende Elterndelegierte informiert die betreffende Klassenlehrperson und den Vorsitzenden des Elternrates der betreffenden Schuleinheit.
- Der zurücktretende Elterndelegierte sorgt in Rücksprache mit der Lehrperson für Ersatz.
- Solange kein Ersatz gefunden ist, bleibt der bisherige Elterndelegierte im Amt, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres.
- Ein allfälliger neuer Elterndelegierter ist den Erziehungsberechtigten formal zur Wahl zu stellen. Dies geschieht je nach Zeitpunkt des Rücktrittes entweder

durch die Klassenlehrperson am nächsten Elternabend (Prozedere siehe Ziffer 1.1) oder

durch den zurücktretenden Elterndelegierten schriftlich mittels Briefs oder E-Mail. Prozedere: Stille Wahl unter Angabe einer Frist von 10 Kalendertagen für allfällige Vorbehalte von Eltern. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als Ja-Stimmen gewertet werden.

2.2 Rücktritt auf Ende des Schuljahres

- Der zurücktretende Elterndelegierte informiert die jeweilige Klassenlehrperson und den jeweiligen Vorsitzenden des Elternrates der betreffenden Schuleinheit.
- Die Klassenlehrperson informiert am nächsten Elternabend die Erziehungsberechtigten und fordert sie erneut auf, sich zur Verfügung zu stellen. Dieser Elternabend hat spätestens 5 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres stattzufinden.
- Weiteres Vorgehen gemäss Ziffer 1.

2.3 Austritt bei Wechsel der Schuleinheit

- Wechseln ihre Kinder die Schuleinheit, scheidet die bisherigen Elterndelegierten automatisch per Ende des Schuljahres aus ihrem Amt aus.
- Weiteres Vorgehen gemäss Ziffer 1.

3. Wiederwahlen

3.1 Verbleib im gleichen Klassenzug

- Beim Verbleib im gleichen Klassenzug bleiben auch die bisherigen Delegierten automatisch im Amt. Eine formelle Wiederwahl ist nicht notwendig.
- Bei einem Rücktritt von einem oder mehreren Elterndelegierten gelten die Vorgaben gemäss Ziffer 1.2.1.

4. Wahl der Vertreter des Elternrates in Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Vertreter des Elternrates in Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in der Regel für mindestens ein Jahr gewählt. Dieses Jahr beginnt und endet an der Gesamtversammlung des Elternrates. Das Engagement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Rücktritt nicht bis zum Beginn der Sommerferien beim Vorstand des Elternrates eingereicht wurde.

Die Rekrutierung von Vertretern des Elternrates erfolgt entweder durch die Delegiertenversammlungen der durch die Arbeit der entsprechenden Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen inhaltlich besonders betroffenen Schuleinheiten oder durch den Vorstand des Elternrates.

Insbesondere werden von der Gesamtversammlung des Elternrates gewählt:

- ein Vertreter des Elternrates für das Redaktionsteam der Schifertafle
- zwei Vertreter des Elternrates (je einer aus Kindergarten und Unterstufe) für die Austauschgruppe Schulwegsicherung

Je nach Bedarf und Anfrage können weitere Vertreter des Elternrates in Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen gewählt werden. Diese können während des Jahres auch vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung einer Schuleinheit gewählt und an der Gesamtversammlung bestätigt werden.

Gewählte Mitglieder Elternrat inkl. Formular

Alle Lehrpersonen und Schulleitenden haben auf der Cloud der jeweiligen Stufe Zugang zu diesem Formular.

Bei der Wahl von Elterndelegierten ist das Merkblatt "Wahlen" (Anhang Reglement Elternrat) zu beachten.

1. Wahl eines/einer neuen Elterndelegierten

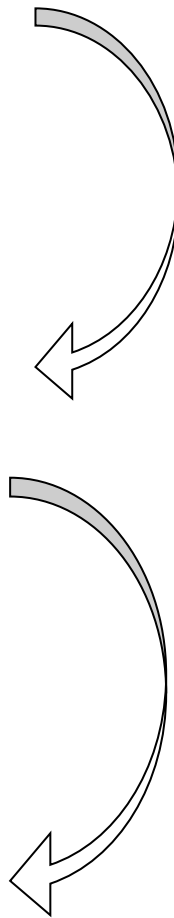
- Am ersten Elternabend (1. Kiga / 1. Klasse / 4. Klasse / 1. Sek) werden pro Klasse zwei Elterndelegierte gewählt. Dieser Elternabend muss gemäss Reglement spätestens 5 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres stattfinden. Direkt nach der Wahl der Elterndelegierten muss das Formular "Gewählte Mitglieder Elternrat Männedorf" vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.
- Für jede Neuwahl während eines Schuljahres, muss ein neues Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Der Vorsitzende der entsprechenden Schuleinheit ist per E-Mail über die Ersatzwahl zu informieren. Die/der scheidende Elterndelegierte ist dafür verantwortlich.
- Für jede Neuwahl am Anfang eines Schuljahres, muss ein neues Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Die/der scheidende Elterndelegierte ist dafür verantwortlich. Diese Neuwahl muss gemäss Reglement spätestens 5 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgen.

2. Ablauf

Klassenlehrperson

Schulverwaltung

Elternratsvorsitzende
KIGA UST MST OST



Die **Klassenlehrperson** leitet das ausgefüllte Formular bis spätestens Ende September an die Schulverwaltung weiter.

Alle Daten auf den Formularen werden von der **Schulverwaltung** auf einer Excel-Liste zusammengefasst. Die Daten werden nach Stufen (Kiga, UST, MST und OST) sortiert.

Die **Schulverwaltung** mailt die erstellte bzw. aktualisierte Excel-Liste in der ersten Oktoberwoche den Vorsitzenden der Elternräte der einzelnen Schuleinheiten, den Schulleitungen und dem für den Elternrat zuständigen Schulpflegemitglied.

Anschliessend sendet die Schulverwaltung zu ihrer Entlastung die Formulare den Elternrats-Vorsitzenden der entsprechenden Schuleinheiten.

Die **Vorsitzenden** der jeweiligen Stufen bewahren die Formulare bis zum Austritt der betreffenden Elterndelegierten auf. Dann werden sie vernichtet. Es ist selbstverständlich, dass sämtliche Daten mit der entsprechenden Sorgfalt behandelt werden.

Formular "Gewählte Mitglieder Elternrat"

- KIGA
- UST
- MST
- OST

Bitte zutreffende Stufe ankreuzen

Information zur Wahl:

Klasse:

Klassenlehrperson:

Datum der Wahl:

- Neuwahl am Elternabend (1. Kiga / 1. Klasse / 4. Klasse / 1. Sek.)
- Neuwahl während eines Schuljahres
- Neuwahl am Anfang eines Schuljahres

Bitte zutreffendes ankreuzen

Die Klassenlehrperson leitet dieses Formular bis spätestens Ende September oder bei Neuwahl während des Schuljahres so rasch wie möglich an die Schulverwaltung weiter.

Personalien der gewählten Person(en):

1.)

Nachname:

Vorname:

Adresse:

Telefon:

Mobile:

E-Mail:

Mit der Unterschrift bestätigt die gewählte Person, die Wahl in den Elternrat Männedorf anzunehmen

.....

2.)

Nachname:

Vorname:

Adresse:

Telefon:

Mobile:

E-Mail:

Mit der Unterschrift bestätigt die gewählte Person, die Wahl in den Elternrat Männedorf anzunehmen

.....

Konflikte

1. Leitsätze für die Kommunikation in Konfliktsituationen

„Konflikte in der Zusammenarbeit sind normal. Oft ist nicht der Konflikt an sich das Problem, sondern wie damit umgegangen wird“.

- So früh wie möglich das Gespräch suchen.
- Immer zuerst das persönliche Gespräch mit der Gegenpartei suchen.
- Wenn immer möglich, mündlich kommunizieren und nicht mit „Kettenmails“ und grosser Verteilerliste.
- Im Gespräch auf Trennung von persönlicher Ebene und Sachebene achten sowie auf die Unterscheidung zwischen „Beobachtungen“ und „Interpretationen“.
- Das zwischen Schulpflege, Schulleitung und Elternrat vereinbarte „Vorgehen in Konfliktsituationen“ ist für alle Parteien verbindlich.
- Die nächste Stufe wird erst dann eingeschaltet, wenn die Konfliktlösung nicht direkt erreicht wird.
- Die Gegenpartei wird über das Einschalten der nächsten Stufe informiert.

2. Vorgehen in Konfliktsituationen

Immer zuerst mit den Betroffenen das Gespräch suchen.

Falls der Konflikt untereinander nicht gelöst werden kann, wenden Sie sich an die folgenden Personen:

- a. Konflikt mit Klasseneltern: Lehrperson
- b. Konflikt mit Lehrperson: Schulleitung
- c. Konflikt mit Schulleitung: für den Elternrat zuständiges Schulpflegemitglied
- d. Konflikt mit dem zuständigen Schulpflegemitglied: Schulpräsidium

Meinungsumfragen bei Eltern

1. Grundsätze

- Der Elternrat und die Schule verstehen sich als Partner.
- In der Regel erarbeiten die beiden Partner die Fragebogen gemeinsam.
- Pro Umfrage werden einheitliche Fragebogen verwendet.
- Die Zielsetzungen und Konsequenzen von Umfragen werden auf den Umfragebogen formuliert.
- Es ist beiden Partnern freigestellt, in eigener Sache eine Umfrage durchzuführen. In diesem Fall muss aber auf dem Umfragebogen vermerkt sein, dass der andere Partner logischerweise nicht verpflichtet ist, aus den Umfrageresultaten Konsequenzen zu ziehen.
- Es wird ohne vorgängige Information des Partners keine Umfrage gestartet. Der Partner soll mindestens die Gelegenheit haben, den Umfragebogen vor dem Versand/dem Verteilen zu lesen.
- Die Resultate und Auswirkungen von Elternumfragen werden mindestens allen Betroffenen kommuniziert (z.B. durch Briefversand, E-Mail, Homepage, Schifertafel).

2. Zielgruppen

- Es können grundsätzlich bei folgenden Zielgruppen Umfragen gemacht werden:
 1. Ebene gesamte Schule: bei allen Eltern, bei allen Elterndelegierten (auch als Traktandum bei der Gesamtversammlung möglich), bei allen Mitgliedern des Vorstandes des Elternrates Männedorf (auch als Traktandum an Vorstandssitzung möglich)
 2. Ebene Schuleinheit: bei allen Eltern der betreffenden Schuleinheit, bei allen Elterndelegierten der betreffenden Schuleinheit (auch als Traktandum an der Delegiertenversammlung des Elternrates der betreffenden Schuleinheit möglich)
 3. Ebene Klasse (ev. auch bei Jahrgangs- oder Parallelklasse): bei allen Eltern der Klasse (auch als Traktandum an Elternabend möglich)
- Auch Eltern in getrennt lebenden Verhältnissen sind bei den Umfragen mit einzubeziehen.
- Vor dem Start einer Umfrage muss von beiden Partnern immer überlegt und entschieden werden, auf welcher Ebene und bei welcher Zielgruppe diese Umfrage gemacht werden soll. (Wen betrifft es? Für wen hat es Konsequenzen/Auswirkungen? Wie viel Zeit ist nötig/vorhanden? Wie viele zeitliche oder finanzielle Ressourcen können/sollen dafür eingesetzt werden?)

- Auf den Umfragebogen muss bekannt gegeben werden, welches die Zielgruppe der betreffenden Umfrage ist.

3. Zuständige Personen

Elternrat

1. Ebene gesamte Schule: Vorstand Elternrat
2. Ebene Schuleinheit: Vorsitzender des Elternrates der betreffenden Schuleinheit
3. Ebene Klasse: Elterndelegierte der betreffenden Klasse

Schule

1. Ebene gesamte Schule: Gesamtleitung Schule und Schulpräsidium. Es muss zu dem das für den Elternrat zuständige Schulpflegemitglied vorgängig informiert werden.
2. Ebene Schuleinheit: Schulleitung der betreffenden Schuleinheit.
3. Ebene Klasse: Klassenlehrperson; zudem muss die Schulleitung der betreffenden Schuleinheit vorgängig informiert werden.

4. Logos und Unterschriften

- Wenn eine Umfrage vom Elternrat/von Elterndelegierten und von der Schule gemeinsam erarbeitet wurde, werden auf dem Umfragebogen das Logo des Elternrates und das Logo der Schule verwendet (siehe Merkblatt Verwendung des Logos "Elternrat Männedorf"). Das Dokument wird dann auch von Vertretern beider Partner unterschrieben und von den Klassenlehrpersonen den Schülerinnen und Schülern zuhanden ihrer Eltern mitgegeben oder per Briefpost/E-Mail versandt.
- Wird die Umfrage ausschliesslich auf Initiative des Elternrates durchgeführt, erfolgt der Versand durch den Elternrat (Kuverts ohne Logo der Schule, Frankatur durch Schulverwaltung).

Verwendung des Logos Elternrat Männedorf

Briefe, Flyer und Protokolle, die Elterndelegierte versenden, müssen (neben dem Namen, der Adresse und der Funktion des Verfassers im Elternrat) mit dem richtigen Logo versehen sein, damit für alle Leser unmissverständlich erkennbar ist, von wem das Schriftstück stammt.

Verwendung des Logos Elternrat Männedorf



Bei Verwendung des Logos „Elternrat“ muss das Schriftstück je nach Inhalt abgesegnet werden:

- vom zweiten Elterndelegierten, wenn sich der Brief an die Eltern der eigenen Schulklasse richtet;
- vom Vorsitzenden des Elternrates der Schuleinheit bei Projekten und speziellen Anliegen der Schuleinheit.
- vom Vorstand, wenn der Inhalt den Elternrat der gesamten Schule Männedorf betrifft.

Logo Schule Männedorf

- Das Logo der Schule Männedorf wird vom Elternrat Männedorf nicht verwendet.
- Werden Briefe im Namen der Lehrerschaft, der Schulleitung oder der Schulpflege und des Elternrates gemeinsam versendet, gehören beide Logos auf den Briefkopf (z.B. bei Meinungsumfragen, siehe Merkblatt "Meinungsumfragen bei Eltern").

Medien

1. Medienanfragen

Die Berichterstattung der Medien über die Schule, ihre Aktivitäten und auch ihre Exponenten nimmt laufend zu. Die Art und Weise dieser Berichterstattung ist wesentlich. Darum gilt es, wenige grundlegende Spielregeln lückenlos einzuhalten.

Elterndelegierte

- Keine Auskunft geben, Medienanfragende immer an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Elternrates der betreffenden Schuleinheit weiterleiten.

Vorsitzende/r des Elternrates der einzelnen Schuleinheiten und Präsidium des Elternrates

- Medienanfragen nie spontan beantworten
- Beantwortung von Medienanfragen sind immer mit der Gesamtleitung Schule (als Kommunikationsbeauftragte der Schulpflege) abzusprechen und das für den Elternrat zuständige Mitglied der Schulpflege ist vorgängig zu informieren.

2. Medienarbeit auf dem Schulareal

Für die Medienarbeit auf dem Schulareal gilt gemäss dem Beschluss der Schulpflege vom 17.12.2007:

- Jede Art von Medienarbeit auf dem Schulareal ist bewilligungspflichtig.
- In der Regel kann eine Bewilligung durch die Gesamtleitung Schule erteilt werden (auch mündlich).

Artikel	Grundlage / Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Neuerstellung Merkblatt aufgrund Teilrevision des Reglements Elternrat der Schule Männedorf	2.000	SPF 27.06.2022 Inkraftsetzung per 01.07.2022